Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

[redacted]

STABSBEREICH: Recht
GESCHÄFTSZEICHEN [redacted]
ANSPRECHPARTNER
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56 53119 Bonn
TEL [redacted]
FAX
E-MAIL
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 17.07.2013

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bezüglich der Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen betreffend die ehemaligen Liegenschaften der US-Army in Mannheim (Turley-Barracks)
Ihre E-Mail vom 01.07.2013

Sehr geehrter Herr [redacted]

in Ihrer an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gerichteten Anfrage beantragen Sie die Herausgabe folgender Unterlagen:

- Ein Gesamtverzeichnis von den Akten der BImA zu den Turley-Barracks in Mannheim seitdem die BImA diese von der US-Army übernommen hat,
- die Verträge zwischen der BImA und der US-Army im Rahmen der Übernahme der Liegenschaft,
- die Verträge über den Verkauf der Liegenschaft an die Stadt Mannheim (bzw. deren Tochtergesellschaft),
- eventuell bei der BImA vorliegende Akten über den beabsichtigten oder bereits erfolgten Weiterverkauf von Teilen der Liegenschaft durch die Stadt Mannheim an Investoren,
- umweltrelevante Akten, insbesondere Informationen über Kontaminationen der Liegenschaft.

Ihren Antrag stützen Sie in Ihrer o.g. E-Mail u.a. ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BImA für solche Anträge zuständig.

Ich habe unsere mit Konversionen befassten Sparten um die für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Auskünfte gebeten. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angelegenheit wird die Bearbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich werde anschließend unaufgefordert auf Ihren Informationsantrag zurückkommen.

Da Sie vorab um Mitteilung bitten, ob und in welcher Höhe die Aktenauskunft gebührenpflichtig sein wird, weise ich darauf hin, dass die durch die Bearbeitung Ihres Antrages möglicher-

weise entstehenden Kosten für die Durchsicht und das Kopieren des umfangreichen Vorgangs nach der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) vom 02.01.2006 (BGBl. I 2006, S. 6) von Ihnen zu tragen sind. Genauere Angaben zur Kostentragungspflicht lassen sich derzeit leider noch nicht machen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]